

Spanien.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Bemerkungen
1. Werke mit Autornamen.	80 Jahre nach dem Tode des Autors. Ist das Autorrecht vom Autor übertragen worden, so lehrt, 25 Jahre nach seinem Tode, das Eigentum auf 25 Jahre in den Besitz seiner Hinterben, wenn er solche hat, zurück.	---	<p>Innerhalb eines Jahres von der ersten Veröffentlichung an hat der Interessent sich auf der Provinzialbibliothek und da, wo eine solche nicht besteht, auf der Sekundarschul-Bibliothek der Provinzhauptstädte einzufinden und</p> <p>1. drei gebundene Exemplare, auf deren Titelblatt die Unterschrift des Eigentümers oder seines Vertreters steht, zu hinterlegen,</p> <p>2. zur Eintragung in ein provisorisches, vom Bibliotheksdirektor geführtes Register vorzuweisen: eine unterzeichnete Erklärung auf stempellosem Papier, worin die Art und die Besonderheiten des Werkes verzeichnet sind, ferner einen Wohnsitzschein und eine legalisierte Abschrift der Vollmacht oder der schriftlichen Autorisation;</p> <p>3. sich eine Empfangsbcheinigung und einen Eintragungsschein geben zu lassen. Damit geht er zum Civilgouverneur, um diesen zu veranlassen, die stattgefundenen Eintragung dem Ministerio de Fomento in Madrid mitzuteilen und zwei der hinterlegten Exemplare dem Ministerio und der Nationalbibliothek zu senden. Gegen den provisorischen Eintragungsschein stellt das Ministerio nach erfolgter Eintragung in das Generalregister einen definitiven Eintragungsschein aus. Die Eintragungen werden veröffentlicht.</p> <p>Für dramatische und musikalische Werke, die aufgeführt, aber nicht gedruckt sind, genügt es, dem Generalregisterbureau ein handschriftliches Exemplar des litterarischen Textes und eben ein solches der Melodien mit entsprechender Bassbegleitung einzureichen.</p> <p>Gravüren, Lithographien, architektonische Pläne, geographische und geologische Karten, überhaupt jede Zeichnung künstlerischer oder wissenschaftlicher Art, sind zu hinterlegen und einzutragen.</p> <p>Die Urheber von Karten, Plänen oder wissenschaftlichen Zeichnungen haben zu erklären, daß diese ihrer geistigen Arbeit zu verdanken sind, und sie haben dieselben zu unterzeichnen, indem sie durch auf ihre Person bezügliche Aktenstücke ihre Identität feststellen. Dagegen sind von Eintragung und Hinterlegung befreit: Gemälde, Statuen, Flach- und</p>	<p>I. Landesgesetz.</p> <p>Dieses anerkennt das Eigentum an fremden Werken, vorausgesetzt, daß die Nation, welcher die fremden Autoren angehören, den Eigentümern spanischer Werke vollständige Gegenseitigkeit, d. h. die durch das spanische Gesetz zugesicherten Rechte gewährt. Die Vertreter Spaniens im Auslande nehmen gegen Empfangsschein die vom Gesetz verlangten Exemplare an, sofern sie von den genügend beglaubigten Aktenstücken begleitet sind, und leiten sie sofort an das Ministerio de Fomento weiter; dieses läßt durch die gleiche Vermittlung den definitiven Eintragungsschein den Interessenten zustellen.</p> <p>Diejenigen, welche spanische, aber im Auslande gedruckte Bücher nach Spanien einführen wollen, haben drei Exemplare zu hinterlegen.</p> <p>II. Vertragsrecht.</p> <p>Spanien ist der Berner Uebereinkunft, dem Zusatzvertrag und der Deklaration beigetreten; die Verbandsautoren haben daher nur die Förmlichkeiten des Ursprungslandes und die Bedingungen der Berner Konvention zu beobachten. Separatlitterarverträge hat Spanien geschlossen mit Belgien, Columbien, Costa-Rica, Ecuador, Frankreich, Guatemala, Italien, Mexiko, den Niederlanden, Salvador und den Vereinigten Staaten.</p> <p>Die Autoren von Columbien, Costa-Rica, Ecuador, Portugal und Salvador sind von der Erfüllung der durch das spanische Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten befreit, wahrscheinlich auch die Autoren von Guatemala (der Vertrag ist hierüber nicht deutlich, aber er enthält die Meistbegünstigungsklausel). Dagegen müssen die Autoren Mexikos und diejenigen der Vereinigten Staaten diese Förmlichkeiten beobachten, und für die Autoren der Niederlande sind besondere Förmlichkeiten (Eintragung in Madrid, Hinterlegung von 1 Exem-</p>	<p>Ad 1. Die Hinterben, welche 25 Jahre post mortem auctoris wieder in den Besitz der vom Autor abgetretenen Rechte gelangen, haben deren Eintragung zu bewertstelligen, indem sie vorher die ihre Berechtigung beweisenden Aktenstücke vorlegen.</p> <p>Ad 2. Juristische Personen: Der Staat, seine Korporationen, diejenigen der Provinzen und Gemeinden, die wissenschaftlichen, litterarischen und künstlerischen Institute, sofern sie gesetzlich gegründet sind.</p> <p>Ad 3. Den Autoren gleichgestellt werden die Verleger nicht herausgegebener Werke ohne bekannten Eigentümer oder solcher Werke, die von bekannten Autoren herrühren, aber gemeinfrei geworden sind. Gemeinfrei werden schon veröffentlichte Werke, die, trotzdem keine Exemplare mehr durch Kauf erhältlich sind, von ihren Eigentümern nicht wieder verlegt werden, obgleich sie von der Regierung zu einer Neuaufgabe innerhalb eines Jahres aufgefordert worden sind.</p>
2. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person.	Keine besondere Schutzfrist.	---			
3. Anonyme und pseudonyme Werke.	80 Jahre nach dem Tode des Verlegers	Der Verleger wird als Autor behandelt, bis die Autorschaft durch gesetzlichen Beweis dargelegt wird und der Autor in seine Rechte tritt.			
4. Nachgelassene Werke.	Der Veröffentlicherschein dem Autor gleichgestellt zu sein.	---			

(Fortsetzung umseitig!)